

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 21. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

Rahmengenapprobationen von Tierversuchen durch die zuständige Behörde (LAGeSo)

und **Antwort** vom 11. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16805

vom 21. September 2023

über Rahmengenutzungen von Tierversuchen durch die zuständige Behörde (LAGeSo)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat die Rechtsauffassung, wonach die Genehmigung von sog. Rahmenanträgen (Anträge, bei denen gewisse gesetzlich vorgeschriebene Informationen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fehlten) als rechtswidrig einzustufen ist? Falls nein, wie begründet er deren Rechtmäßigkeit?

Zu 1.: Die Anforderungen an Anträge auf Genehmigungen von Tierversuchen ergeben sich aus den §§ 31 ff. der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSch VersV). Eine Genehmigung eines konkreten Versuchs darf erst erfolgen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Wie viele sog. Rahmenanträge wurden seit 2017 a) gestellt, b) genehmigt, c) abgelehnt und d) anderweitig erledigt? Bitte jeweils nach Jahren und nach Bereich (z.B. Grundlagenforschung, Herstellung gentechnisch veränderter Linien, gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche) gliedern.

3. Welchen prozentualen Anteil an den gesamten Antragseingängen hatten die Rahmenanträge jeweils in den Jahren 2017 bis heute?

Zu 2. und 3.: Diese Informationen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anträge	davon Rahmenanträge				prozentualer Anteil an Anträgen
	gestellt	gestellt	genehmigt	zurückgewiesen	anderweitig erledigt	
2018	204	6	4	2	0	3
2019	216	10	10	0	0	5

2020	186	2	1	0	1	1
2021	132	4	4	0	0	3
2022	135	8	7	1	0	6
2023	108	7	2	0	0	6

Im Jahr 2017 wurde die Zahl der Rahmenanträge noch nicht erhoben. Eine statistische Erfassung der Bereiche erfolgt nicht.

4. Welche informellen Absprachen und Vereinbarungen zu Rahmengenutzungen wurden zwischen dem LAGeSo und Antragstellern für Tierversuchsgenehmigungen getroffen und wer war an diesen Vereinbarungen beteiligt?

Zu 4.: Es gibt keine informellen Absprachen und Vereinbarungen zu Rahmengenutzungen zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und Antragstellenden. Alle Regelungen werden formell und einzelfallbezogen im Rahmen von Genehmigungsverfahren getroffen, unter Einbeziehung des Justizariats des LAGeSo und der Tierversuchskommissionen.

5. Wie viele Rahmenanträge sind aktuell noch „offen“, also nicht beschieden worden?

Zu 5.: Derzeit gibt es 5 Rahmenanträge aus dem Jahr 2023, welche sich noch im Genehmigungsprozess befinden.

6. Wie werden die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit eines Versuchs beurteilt, dessen Einzelheiten (z. B. zu testende Substanz oder Belastungsgrad für die Tiere oder Zweck des Versuches) noch nicht feststehen?

Zu 6.: Die Eingriffe und Behandlungen sowie die maximale Gesamtbelastung sind im Rahmenantrag ausführlich erläutert und werden hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Belastung der verwendeten Tiere bewertet. Es liegt in jedem Fall ein geeignetes Überwachungsprotokoll (Score Sheet) vor, in dem Abbruchkriterien und somit eine klare Belastungsgrenze definiert sind. Diese Abbruchkriterien sind im jeweiligen Versuch streng einzuhalten. Selbstverständlich werden vor der Genehmigung alle fehlenden, für einen vollständigen Antrag erforderlichen Angaben eingeholt. Es wird durch entsprechende Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsschreiben sichergestellt, dass das LAGeSo in jedem Fall vor Beginn der Durchführung alle relevanten Informationen zur Prüfung erhält. Somit erfolgt auch eine Darlegung der Unerlässlichkeit und die Diskussion der ethischen Vertretbarkeit zusätzlich zu der bereits erfolgten Auseinandersetzung im Rahmenantrag noch einmal konkret für jeden Teilversuch vorab. Nur nach dieser Prüfung und der Freigabe durch das LAGeSo kann der Antragstellende mit dem Versuch beginnen.

7. Wenn der Antragsteller Einzelheiten eines Tierversuchs nachreicht, für den eine Rahmengenutzungen erteilt wurde, werden die nachgereichten Informationen der Tierversuchskommission übermittelt und hat diese Gelegenheit zur Stellungnahme?

Zu 7.: Nachgereichte Informationen sind nicht weiterzureichen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage genehmigt das LaGeSo Tierversuche, zu denen kein Votum der TVK vorliegt?

Zu 8.: Das LAGeSo verweist hierzu auf § 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. den §§ 31 bis 33 TierSchVersV, den Rechtsgrundlagen für eine tierschutzrechtliche Genehmigung. Nach § 32 Absatz 4 Satz 1 TierSchVersV ist die Tierversuchskommission (TVK) unverzüglich über vorliegende Anträge zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu geben, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Es besteht für die Kommission keine Pflicht, eine Stellungnahme abzugeben und keine rechtliche Grundlage seitens der Behörde, diese Stellungnahme einzufordern. Das Vorliegen einer Stellungnahme ist nach § 8 TierSchG keine Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung über den Antrag.

9. Welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden der Genehmigungspraxis eingeleitet? Was ist der aktuelle Sachstand dieser Untersuchungen? Wann ist mit der Bekanntgabe eines offiziellen Prüfergebnisses zu rechnen?

Zu 9.: Die fachaufsichtführende Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) hat vom LAGeSo eine Stellungnahme, einschließlich einer rechtlichen Bewertung des in Rede stehenden Verfahrens, eingeholt und unterzieht diese derzeit einer fachlichen und juristischen Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung fanden mehrere Besprechungen der Fachabteilung der SenJustV mit dem LAGeSo statt. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Umfang der Beteiligung der TVK anzupassen ist. Die Möglichkeiten einer Anpassung werden gegenwärtig zwischen der SenJustV und dem LAGeSo abgestimmt. Mit einem Ergebnis wird bis spätestens Ende dieses Jahres gerechnet.

10. Welche Vorkehrungen gedenkt der Senat zu treffen, um die Einreichung von Rahmenanträgen und deren Genehmigung zukünftig zu verhindern?

Zu 10.: Der Senat geht davon aus, dass das LAGeSo die Ergebnisse der bereits unter 9. erwähnten Prüfung berücksichtigen wird.

11. Wie kann die zuständige Behörde unterstützt werden, um ihrem gesetzlichen Prüfungsauftrag vollumfänglich nachzukommen (mehr Personal, juristische Unterstützung, Fortbildungen, Zugang zu externer Expertise in tierfreien Forschungsmethoden etc.)?

Zu 11.: Der Senat weist darauf hin, dass es in den zurückliegenden Jahren mit Unterstützung der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung zu einem deutlichen Personalaufwuchs für den Bereich der Tierversuche des LAGeSo gekommen ist. Dessen unbenommen wäre nach Auffassung des LAGeSo eine Unterstützung des LAGeSo hinsichtlich des zu erfüllenden, gesetzlichen Prüfungsauftrags aber weiterhin in vielerlei Hinsicht nötig. Dies betrifft vorrangig eine weitere Verbesserung der personellen Ausstattung. Ein vollumfänglicher Zugang zu Volltexten der Literatur wäre ebenfalls hilfreich.

12. Durch eine parlamentarische Anfrage aus 2016 (Drucksache 17/18169) wurde bekannt, dass die zuständige Behörde keinen vollumfänglichen Zugang zu den Volltexten der Literatur hat, sondern nur Artikel lesen kann, die öffentlich verfügbar sind (open access) bzw. sonst nur die Abstrakte der Fachartikel lesen kann. Um der gesetzlichen Pflicht zur Ermittlung aller Umstände im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung von Tierversuchen nachkommen zu können, ist ein Zugriff auf die wissenschaftliche Literatur unentbehrlich. Stehen den Mitarbeitenden des LAGeSo sowie den Mitgliedern der Tierversuchskommission nunmehr die Volltexte wissenschaftlicher Publikationen zur Verfügung? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 12.: Der Senat und das LAGeSo stimmen der Einschätzung zu, dass ein Zugriff auf die wissenschaftliche Literatur unentbehrlich ist. Es ist korrekt, dass entsprechendes Fachwissen vom LAGeSo bisher nur über öffentlich verfügbare Quellen bezogen werden kann. Jedoch sind die Antragstellenden verpflichtet, ihre Angaben über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung mit entsprechenden Quellen zu belegen. Soweit sich Antragstellerinnen und Antragsteller auf Quellen beziehen, die der Behörde nicht zugänglich sind, werden die Volltexte in der Regel der Behörde von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller vorgelegt. In geringem Umfang können Artikel bereits jetzt über die hausinterne Bibliothek des LAGeSo angefordert werden. Die entsprechenden Mittel sind im Entwurf des Senats zum Doppelhaushalt 2024/2025 im Titel Geschäftsbedarf im Kapitel 1162 etatisiert. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts durch den Haushaltsgesetzgeber kann die Ausweitung der Zugänge zu Volltexten wissenschaftlicher Publikationen ab 2024 erfolgen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz